

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 19/26

Landshut, 21.09.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 18.01.2027	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Freising von Hörkertshausen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Hörkertshausen	18/12	Gebäude- und Freifläche	Herigoldstr. 7	0,1009	920
2	Hörkertshausen	18/11	Bauplatz	An der Herigoldstraße	0,0857	782

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (2 Wohnungen im EG zu je ca. 76 m², 2 Wohnungen im DG zu je ca. 66 m²) und Carport (8 Stellplätze);

Verkehrswert:

770.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert:

308.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.02.2026 (Flst. 18/12) und 26.02.2026 (Flst. 18/11) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.